



05.08.2020
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn der Sommerferien sah es fast so aus, als würden wir in die Normalspur des üblichen Lebens und Wirtschaftens einbiegen. Die Börse zeigt sich von der Pandemie unbeeindruckt, die Konsumbereitschaft wächst und scheinbar will niemand auf Urlaub verzichten. Deutschland hat ein gewaltiges Konjunkturpaket auf die Beine gestellt und die EU hat sich auf ein historisches Finanzpaket verständigt. Alles scheint so auszusehen, als würde sich die Wirtschaft genauso schnell erholen wie 2010 nach der Finanzkrise.

Wir befürchten allerdings, dass wir noch längst nicht alle Probleme hinter uns gebracht haben. Das liegt natürlich zuvorderst daran, dass niemand vorhersehen kann, wie sich die Pandemie weiter entwickeln wird. Solange weder Medikamente noch Impfstoffe verfügbar sind, droht jederzeit ein zumindest lokaler Lockdown. Der Blick in die USA zeigt, dass man dort weit weg davon ist, die Pandemie überwunden zu haben.

Jeder Lockdown kostet Milliarden und gefährdet Betriebe und Arbeitsplätze. Die Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung in Form von Soforthilfe, Überbrückungshilfe, Steuerpaket und KfW-Darlehen sind lobenswert, aber stellen eben nur ein Löcher stopfen dar. Werden Betriebe massiv dauerhaft beeinträchtigt, werden Sie die Krise nicht überleben. Damit stellt sich die Frage, wie der Staat und seine gesetzmäßigen Regularien diese Krise bewältigen können.

Zunächst einmal ist gegenüber den staatlichen Behörden große Skepsis angebracht. Beispiel: mit der Soforthilfe für die Monate März, April und Mai 2020 sollte insbesondere Kleinbetrieben und Solo-Selbstständigen wegen deren Umsatzausfällen unter die Arme gegriffen werden. In einigen Bundesländern bereitet man sich intensiv auf Rückzahlungsforderungen vor, weil nunmehr der Liquiditätsengpass als solcher nachgewiesen werden muss oder, wie in NRW, plötzlich Betriebskosten, von denen vorher keine Rede war. Die auf Fixkosten basierende Überbrückungshilfe kommt gerade recht, um sie im Nachhinein auch für die Soforthilfe einzufordern. Entsprechende Aufforderungen haben mehr als 100.000 Solo-Selbstständige in NRW erhalten. Großzügigkeit beim Geldausgeben und Vollstreckungsmentalität beim Zurückfordern? Man kann nur hoffen, dass derartige Versuche nicht nur - wie momentan - vorübergehend aus dem Verkehr gezogen werden, sondern dauerhaft.

Ein zweites Beispiel stellt das Steuerrecht dar. Dort hätte man nun wirklich allen Grund gehabt, eine Steuerreform wirklicher Art durchzuführen und dies insbesondere bei der Gewerbesteuer, die manchen Betrieben den Hals zudrückt, weil eben nicht nur Gewinne besteuert werden sondern durch abenteuerliche Hinzurechnungsvorschriften auch Kosten. Es wäre doch so einfach: seit mehr als 20 Jahren fordern Steuerrechtler und auch wir, dass die Gewerbesteuer die gleiche Bemessungsgrundlage haben sollte wie die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, verbunden mit einem individuellen Hebesatz der Gemeinden. Weil sich Bund, Länder und Gemeinden nie wirklich einigen können und jeder darauf bedacht ist, sein Maximum an Steuereinnahmen zu erhalten, ist in der Frage einer Gewerbesteuerreform seit mehr als 2 Jahrzehnten Bewegungsstillstand eingetreten. Niemand aus der Politik wagt es, auch nur einen Reformvorschlag zu machen.

Ein düsteres Kapitel droht durch Insolvenzen. Spätestens wenn das Moratorium am 30.09.2020 ausläuft, wird für viele Betriebe die Frage der bitteren Wahrheit gestellt werden müssen. Wir stoßen dann auf ein Insolvenzrecht und eine Insolvenzwirklichkeit, die trotz aller Reformbemühungen in der Praxis einfach nur als gruselig bezeichnet werden kann. Insolvenzverwalter treffen auf ein Eldorado an eigenen Ertragsmöglichkeiten verbunden mit der Sicherheit, willkürlich agieren zu können, ohne dass sich jemand dagegen wehrt. Nach wie vor dauern Insolvenzverwaltungen von Klein- und Mittelbetrieben unverständlich lange und der liebste Sport besteht darin, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und andere persönlich haftbar zu machen und vorinsolvenzliche Zahlungsempfänger mit den Behauptungen von Kenntnis und Schädigungsvorsatz zu belangen. Sie treffen zumeist auf Gerichte, die vorurteilsbehaftet sind.

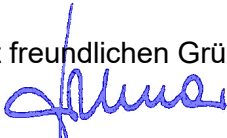
In Deutschland wird generell gerne der Schuldige gesucht und bei einer Insolvenz muss es ja der Geschäftsführer, Gesellschafter oder Geschäftspartner sein. Hier lohnt ein Blick in die USA, wo man sich nicht lange mit Vergangenheitsbewältigung befasst, sondern stets versucht, aus den Trümmern einer Insolvenz einen lebensfähigen wirtschaftlichen Organismus neu zu ermöglichen und das so schnell wie möglich.

Natürlich gibt es verantwortungsvolle Insolvenzverwalter. Die vermutlich vielen Insolvenzen, die auf uns zukommen, werden möglicherweise die Praxis der Insolvenzverwaltung in Richtung eines verstärkten Pragmatismus verändern. Schließlich lernen wir und die Gerichte, dass ein unscheinbarer Virus auch gesunde Unternehmen hinwegzuraffen vermag und die Suche nach dem schuldigen Menschen müßig ist.

Die Krise ist noch nicht vorbei. Wir hoffen, dass alle Beteiligten in Politik, Wirtschaft und Recht ihr Handeln darauf fokussieren, dass Betriebe und Arbeitsplätze überleben und die Zukunftsfähigkeit des Landes mit in die jeweilige Entscheidungsfindung einprogrammiert wird.

Wir wünschen Ihnen eine hoffentlich entspannte Sommerzeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung August/September 2020	2	Verlustfreie Bewertung von Vorratsvermögen	4
Wann kommt ein Verlustvortrag zur Anwendung?	3	Supermarkt-Rabattmodell: Auf "Mitgliedschaft" ist umsatzsteuerrechtlich der Regelsteuersatz anzuwenden	5
Geltendmachung von Fahrtkosten zur Arbeit: Taxi als „öffentliches Verkehrsmittel“	3	Einige Bundesländer verlängern Frist zur Aufrüstung von Kassen	6
Mit Entfernungspauschale ist Hin- und Rückweg abgegolten - Bei einem Weg nur die Hälfte zu berücksichtigen	4	Pflicht zur Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung kann auch nach Trennung bestehen	7

Termine Steuern/Sozialversicherung August/September 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2020 ¹	10.09.2020 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.09.2020
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.09.2020
Umsatzsteuer	10.08.2020 ²	10.09.2020 ³
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	13.08.2020
	Scheck ⁵	07.08.2020
Gewerbsteuer	17.08.2020 ⁶	entfällt
Grundsteuer	17.08.2020 ⁶	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	20.08.2020
	Scheck ⁵	14.08.2020 ⁸
Sozialversicherung ⁷	27.08.2020	28.09.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2020 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 17.08.2020 fällig.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2020/24.09.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- 8 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2020 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, verschiebt sich der Steuertermin.

Wann kommt ein Verlustvortrag zur Anwendung?

Der Abzug von Verlusten bei späteren positiven Einkünften hat große Auswirkungen auf die Steuerbelastungen. Dies wird insbesondere in diesem Jahr deutlich, in dem viele Unternehmen/Unternehmer voraussichtlich Verluste erwirtschaften werden. Üblicherweise wird ein in einem Jahr erlittener Verlust in einer Einkunftsart zunächst mit anderen positiven Einkünften in diesem Jahr verrechnet und ein verbleibender Betrag auf die folgenden Jahre vorgetragen. Zunächst wird aber ein verbleibender Verlust (d. h. negativer Gesamtbetrag der Einkünfte) auf das vorangegangene Jahr zurückübertragen (=Verlustrücktrag). Dabei gibt es zwei wesentliche Grenzen:

- bei der Gewerbesteuer gibt es den Rücktrag nicht,
- der Rücktrag bei der Einkommensteuer darf 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro) nicht übersteigen.

Der Rücktrag wird „von Amts wegen“ vorgenommen, er kann aber auf Antrag ganz unterbleiben oder zahlenmäßig begrenzt werden. Dieser Antrag kann Auswirkungen auf die Gesamtsteuerbelastung haben. Zunächst sollte der Rücktrag auf das Vorjahr so begrenzt werden, dass in dem Jahr angefallene Sonderausgaben, außerge-

wöhnliche Belastungen, Kinderfreibeträge und die steuerfreien Grundfreibeträge je Person noch erhalten bleiben. Der verbleibende Verlust wird dann automatisch auf das nächste Jahr vorgetragen. Sind die Einkünfte im Folgejahr deutlich höher als im Vorjahr, dann kann es auch günstiger sein, auf den Rücktrag zu verzichten, weil sich die Steuererminderung im Folgejahr dadurch deutlich erhöht. Es empfiehlt sich also, das Verlustjahr erst dann rechtskräftig werden zu lassen, wenn eine zuverlässige Prognose über die Höhe des Einkommens im Folgejahr möglich ist.

Der Rücktrag von Verlusten in das vorangegangene Jahr erfolgt ohne Antrag automatisch; es ist daher zu empfehlen, die steuerlichen Auswirkungen zu überprüfen und den Rücktrag ggfs. zu begrenzen.

Geltendmachung von Fahrtkosten zur Arbeit: Taxi als „öffentliches Verkehrsmittel“

Der Kläger arbeitete bei einem großen SB Warenhaus als Geschäftsleiter in einer führenden Position. Die berufliche Betätigung erfordert ein hohes Maß an Flexibilität, sodass er keine festen Arbeitszeiten mit einem regulären „Acht-Stunden-Arbeitstag“ hat. Seit 2007 konnte der Kläger krankheitsbedingt nicht mehr selbst Auto fahren. Er hat einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 60 ohne besondere Merkmale.

Da die öffentliche Verkehrsanbindung zeitlich nicht hinreichend flexibel und zu langwierig war, nahm der Kläger in der Regel ein Taxi. Hierzu vereinbarte er Sonderkonditionen mit dem Taxiunternehmer.

Das Thüringer Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die Taxikosten als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit steuermindernd zu berücksichtigen seien, da Taxis „öffentliche Verkehrsmittel“ darstellen. Soweit die Regelung im Einkommensteuergesetz lediglich von „öffentlichen Verkehrsmitteln“ spreche, seien dies zunächst nur solche, die der Allgemeinheit („Öffentlichkeit“) zur Verfügung stehen, wie z. B. Bahn, Bus, Schiff, Fähre und Flugzeug. Da auch Taxis insoweit allgemein zugänglich seien und das Gesetz nicht „öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr“ bzw. „regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel“ voraussetze, spreche der Wortlaut nicht zwingend dagegen, Taxifahrten unter die gesetzliche Privilegierung zu fassen. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Mit Entfernungspauschale ist Hin- und Rückweg abgegolten - Bei einem Weg nur die Hälfte zu berücksichtigen

Ein Arbeitnehmer suchte regelmäßig arbeitstäglich seinen Arbeitsplatz auf und kehrte noch am selben Tag von dort nach Hause zurück. Vereinzelt erfolgte die

Rückkehr nach Hause jedoch erst an einem der nachfolgenden Arbeitstage. Der Kläger machte auch in diesen Fällen sowohl für die Hin- als auch die Rückfahrt die vollständige Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend.

Der Bundesfinanzhof erkannte jedoch nur die Hälfte an. Zur Abgeltung der Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sei für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsuche, eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden Entfernungskilometer anzusetzen. Die Entfernungspauschale gelte dabei sowohl den Hinweg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte als auch den Rückweg ab. Lege ein Arbeitnehmer die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte an unterschiedlichen Arbeitstagen zurück, könne er die Entfernungspauschale für den jeweiligen Arbeitstag nur zur Hälfte, also in Höhe von 0,15 Euro pro Entfernungskilometer, geltend machen.

Verlustfreie Bewertung von Vorratsvermögen

Im Zuge der Bilanzaufstellung ist nach der Bewertung des Vorratsvermögens mit den üblichen Maßstäben von Anschaffungskosten und Herstellungskosten eine Kontrolle der so gefundenen Werte im Hinblick auf die voraussichtlichen Verkaufspreise

nach dem Bilanzstichtag vorzunehmen. Im Handelsrecht ist eine Bewertung höchstens mit dem Börsen- oder Marktpreis, wenn dieser nicht festzustellen ist, mit dem „beizulegenden Wert“ zulässig. Im Steuerrecht gilt im Prinzip das Gleiche für die Bewertung, der höchstens anzusetzende Wert wird allerdings als „Teilwert“ bezeichnet. Im Ergebnis führen beide Maßstäbe zum gleichen Wert.

Für Warenvorräte erfolgt die Kontrollrechnung in der Weise, dass vom voraussichtlichen Verkaufspreis die noch anfallenden Vertriebskosten und der vom Unternehmer für die betreffende Warengruppe üblicherweise angesetzte kalkulatorische Gewinnaufschlag abgezogen werden. Aus dem Vergleich mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten ergibt sich dann der Abschlag für Bilanzierungszwecke. Bei dem übrigen Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) sind die Wiederbeschaffungskosten als Kontrollmaßstab anzusetzen.

Eine in der Praxis bedeutsame Kontrollrechnung bezieht sich auf teilfertige Erzeugnisse und Bauten. Es handelt sich hierbei i. d. R. um Einzelaufträge mit fest vereinbarten Preisen oder um Werkleistungen, bei denen ein fester Einheitensatz oder die Stunden bzw. Tagewerke oder beides vereinbart wurden. Für diese Aufträge muss eine Kontrolle für die gesamten noch zu erbringenden Leistungen er-

mittelt werden, nicht nur für den Anteil der angefangenen Leistungen. Nur so ist für den Gesamtauftrag festzustellen, ob sich aus der Abrechnung ein Verlust oder Gewinn ergibt.

Das hat dann zur Folge, dass der gesamte Verlust bereits im Bilanzierungsjahr berücksichtigt wird, allerdings kann ein negativer Wert unter 0 Euro nicht berücksichtigt werden. Als Bewertungsgrundsatz gilt also: Bei der Vorratsbewertung müssen auch im Folgejahr anfallende Verluste aus dem Verkauf oder der Fertigstellung der Aufträge bereits im Bilanzierungsjahr berücksichtigt werden. Im Steuerrecht ist aber nur eine Abwertung der aktivierten Kosten auf 0 Euro zulässig.

Supermarkt-Rabattmodell: Auf "Mitgliedschaft" ist umsatzsteuerrechtlich der Regelsteuersatz anzuwenden

Die Klägerin betrieb im Jahr 2010 mehrere Bio-Supermärkte in einer deutschen Großstadt unter einer gemeinsamen Dachmarke. In den Märkten konnten Kunden entweder die Waren zum Normalpreis oder verbilligt als „Mitglied“ einkaufen. Für die „Mitgliedschaft“ zahlten die Kunden einen monatlichen festen Beitrag (je nach Einkommen und Familienstand zwischen ca. 10 Euro und ca. 20 Euro). Die Klägerin ging davon aus, dass der Mitgliedsbeitrag ein Entgelt für die späteren Warenverkäufe sei. Die Einräumung der Rabattberech-

tigung sei als notwendiger Zwischenschritt des Warenverkaufs anzusehen und damit eine Nebenleistung. Da die rabattierten Warenlieferungen zu über 81 Prozent dem ermäßigten Steuersatz unterlagen (z. B. für Lebensmittelverkäufe), teilte die Klägerin auch die Mitgliedsbeiträge entsprechend nach beiden Steuersätzen auf. Finanzamt und Finanzgericht hingegen gingen davon aus, dass die eingeräumte Rabattberechtigung als selbständige Leistung in vollem Umfang dem Regelsteuersatz unterliege.

Diese Auffassung bestätigte der Bundesfinanzhof. Soweit die Zahlung für die Bereitschaft der Klägerin gezahlt worden sei, Waren verbilligt zu liefern, habe die Klägerin eine selbständige Leistung erbracht, an der die Kunden ein gesondertes Interesse gehabt hätten. Ein monatlicher pauschaler Mitgliedsbeitrag sei insbesondere keine Anzahlung auf künftige Warenlieferungen, da das „Ob und Wie“ der künftigen Lieferungen bei Abschluss der „Mitgliedschaft“ nicht hinreichend bestimmt sei.

Einige Bundesländer verlängern Frist zur Aufrüstung von Kassen

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland und Sachsen (Stand: 17.07.2020) wollen Betriebe bei der Aufrüstung von Kassen wegen der Corona-

Krise entlasten und verlängern die Nichtbeanstandungsfrist von Ende September 2020 auf Ende März 2021. Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen trat Ende Dezember 2016 in Kraft. Darin wurde festgelegt innerhalb von drei Jahren eine "Zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung TSE" für alle gängigen Kassensysteme zu entwickeln, die das "Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik" (BSI) zertifizieren muss. Das Bundesministerium der Finanzen gewährt eine bis zum 30. September 2020 geltende Nichtbeanstandungsregelung.

Die Finanzverwaltungen der neun Länder werden nach Maßgabe der jeweiligen Ländererlasse Kassensysteme bis zum 31. März 2021 auch weiterhin nicht beanstanden, wenn besondere Härten mit einem zeitgerechten Einbau einer Sicherheitseinrichtung verbunden wären.

Die betroffenen Betriebe müssen gemäß der Regelungen des jeweiligen Bundeslandes nachweisen können bis zum Ende der Nichtbeanstandungsfrist des Bundesfinanzministeriums (30. September 2020) einen Kassenfachhändler, Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau oder der Einbindung einer TSE beauftragt zu haben. Für Niedersachsen gilt die Regelung, dass der Auftrag bis zum 31. August 2020 erteilt werden muss.

Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich. Das Aufbewahren der den Härtefall bestätigenden Belege reicht in diesen Fällen aus.

Pflicht zur Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung kann auch nach Trennung bestehen

Ein Ehepaar hatte sich 2014 getrennt, aber erst 2017 scheiden lassen. Die Frau verlangte seit 2015 von ihrem Ehemann mehrfach erfolglos die Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung für die Jahre 2013 und 2014. Bei einer gemeinsamen Veranlagung wäre die Nachzahlung für sie deutlich niedriger ausgefallen. Daher verlangte die Frau Schadenersatz im Hinblick auf ihren Steuerschaden.

Das Oberlandesgericht Celle gab der Klägerin Recht. Sie habe Anspruch auf Schadenersatz gegen ihren Ex-Mann. Dieser hätte den gemeinsamen Steuerveranlagungen für 2013 und 2014 zustimmen müssen. Die Zustimmungspflicht ergebe sich, weil seine Ex-Frau entlastet worden wäre, ohne dass die Mitwirkung für ihn eine zusätzliche Belastung bedeutet hätte.

Die Vermietung von Garagen und Stellplätzen aus umsatzsteuerlicher Sicht

I. Ausgangslage

In der Praxis ist immer wieder zu beobachten, dass Garagen und Stellplätze umsatzsteuerfrei vermietet werden, da man davon ausgeht, dass es unerheblich ist, ob man eine Wohnung oder eine Garage vermietet. Fordert das Finanzamt die Mietverträge an, können unter Umständen Umsatzsteuernachzahlungen drohen, welche z.B. bei Vorliegen eines Mietvertrages mit Bruttoentgeltvereinbarung nicht mehr vom Mieter nachgefordert werden können.

II. Garagenvermietung und Umsatzsteuer

Nach § 4 Nr. 12a UStG ist die Vermietung von Grundstücken grundsätzlich umsatzsteuerbefreit. Ausnahmen gelten z. B. für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung, die kurzfristige Vermietung von Campingplätzen aber auch die alleinige Vermietung von PKW-Stellplätzen. Etwas Anderes gilt bisher nur, wenn es sich bei der Vermietung lediglich um eine Nebenleistung zur Hauptleistung handelt, das heißt, wenn Garage und Wohnung an denselben Mieter vermie-

tet wurden und nicht zur Umsatzsteuer optiert wurde. Liegt dagegen ein separates Vertragsverhältnis über die Garage bzw. den Stellplatz vor, z.B. zwei Mietverträge mit demselben Mieter oder aber Wohnung und Garage werden an verschiedene Mieter vermietet, ist diese Vermietung grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer wird nur dann nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung vorliegen.

Doch damit noch nicht genug. Das Finanzgericht Thüringen hat in seinem Urteil vom 27.06.2019 auch bei der Vermietung von PKW-Stellplätzen an Wohnungsmieter eine umsatzsteuerpflichtige Leistung angenommen. Begründet wurde dies im vorliegenden Fall mit dem Argument, dass kein erforderlicher enger räumlicher Zusammenhang zwischen Wohnraum und Stellplatz vorliege, da der Zugang zur Tiefgarage auch externen Mietern von Stellplätzen ungehindert möglich war. Darüber hinaus sah das Finanzgericht auch jeweils einen eigenständigen Vermietungsmarkt, sodass kein ausreichender wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Wohnungs- und der Stellplatzvermietung bestand. Dem

zufolge handelt es sich bei der Stellplatzvermietung um eine eigenständige Leistung, welche von der Umsatzsteuerbefreiung ausdrücklich ausgenommen ist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und steht auch im klaren Widerspruch zur derzeitigen Auffassung der Finanzverwaltung und der obersten Rechtsprechung. Die Revision beim Bundesfinanzhof ist anhängig.

III. Unser Tipp

Sollte der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren dem Finanzgericht Thüringen folgen, würde dem Urteil erhebliche Bedeutung für die Praxis zukommen. Dann müssten Vermieter die Stellplatzvermietung größtenteils umsatzsteuerpflichtig behandeln. Dies wäre insbesondere für die

Steuerpflichtigen von Bedeutung, für die die Kleinunternehmerregelung keine Anwendung findet, z.B. für Steuerpflichtige welche neben der Vermietung noch anderen umsatzsteuerpflichtigen Tatbestände verwirklichen. Im Gegenzug wären die mit der Errichtung der Stellplätze angefallenen Vorsteuern grundsätzlich zum Abzug berechtigt. Bis zur Entscheidung durch den Bundesfinanzhof sollten Sie daher Ihre Stellplatzmietverträge, insbesondere bei getrennt vorliegenden Mietverträgen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Folgen überprüfen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Bundesgerichtshof stellt klar: Keine Haftung für Kundenbewertungen! Was Sie jetzt wissen müssen.

I. Ausgangslage/Problemlage

Bei online Vertriebsplattformen (z.B. Amazon) können die Kunden Bewertungen für Produkte verfassen. Über positive Bewertungen kann man sich doch nur freuen, oder? Der Bundesgerichtshof hatte nun aber die Frage zu entscheiden, ob positive Bewertungen eine wettbewerbsrechtliche Haftung des Online-Händlers auslösen können. Hintergrund ist, dass die Bewertungen der Kunden in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht ggf. irreführenden Charakter haben könnten.

II. Aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs

In dem streitigen Fall ging es um den Vertrieb eines Produktes über Amazon, dessen medizinische Wirksamkeit nicht gesichert nachweisbar ist.

Die Beklagte selber hat keine Werbung mit der medizinischen Wirkung des Produktes betrieben, jedoch wurden in den Kundenbewertungen regelmäßig die positiven gesundheitlichen Auswirkungen des Produk-

tes beschrieben. Auf Grund dieser Bewertungen wurde die Beklagte wegen unzulässiger Werbung auf Unterlassung und Zahlung einer Vertragsstrafe verklagt.

Mit Urteil vom 20. Februar 2020 (*BGH, Urteil v. 20.02.2020 – I ZR 193/18*) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass den Onlinehändler keine wettbewerbsrechtliche Haftung für Kundenbewertungen bei Amazon trifft.

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass die Beklagte weder aktiv mit den Kundenbewertungen geworben hat, noch sie selber veranlasst oder inhaltliche Verantwortung für diese übernommen hat. Vielmehr seien Kundenbewertungen bei Online-Plattformen (hier Amazon) deutlich als solche gekennzeichnet und würden getrennt von dem Angebot des Onlinehändlers angezeigt werden. Der Verbraucher würde diese Kundenbewertungen auch nicht der Sphäre des Händlers zuordnen.

Zudem wurde klargestellt, dass durch das Anbieten bei Amazon allein keine Garantstellung/Haftung des Onlinehändlers für die Kundenbewertungen übernommen wird.

III. Unser Tipp / Was Sie jetzt wissen müssen

Erstmal: Sie können sich uneingeschränkt über positive Bewertungen freuen. Allerdings sollten Sie auf in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht problematische positive Bewertungen der Kunden nicht konkret Bezug nehmen oder gar mit diesen werben. Ansonsten droht ggf. eine wettbewerbsrechtliche Haftung. Es bleibt aber dabei: Sie sind

grundsätzlich natürlich nicht verpflichtet, positive Bewertungen „aus der Welt schaffen“. Das hat jetzt auch der Bundesgerichtshof bestätigt.

Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

I. Einleitung

Der Koalitionsausschuss hatte sich am 29.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket mit vielen steuerlichen Maßnahmen geeinigt. Zur Umsetzung hat das Bundeskabinett am 12.06.2020 den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen beschlossen (sog. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), dem Bundestag und Bundesrat am 19.06.2020 in der vom Finanzausschuss in Teilen geändernten Fassung zugestimmt haben.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Neuregelungen dargelegt werden.

II. Umsatzsteuergesetz

1. Senkung der Umsatzsteuersätze

Eine zentrale Maßnahme des Pakets ist die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 UStG). Damit soll der Binnenkonsum gestärkt werden. Für nach dem 01.07.2020 und bis zum 31.12.2020 erbrachte Lieferungen und

Leistungen sinken der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% sowie der ermäßigte Steuersatz von 7% auf 5%.

Bzgl. der sich aus der Umsatzsteuersenkung ergebenden Detailfragen wie z.B. Fragen zu Anzahlungen, Dauerrechnungen und Gutscheinen etc. verweisen wir auf unser Special Nr. 331 in unserer BPZ-Aktuell Ausgabe für 7/2020.

2. Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats verschoben (§ 21 Abs. 3 Satz 3a UStG). Hierdurch erhalten die Unternehmen mehr Liquidität. Für Unternehmen, die die Dauerfristverlängerung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass Ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht.

Der Anwendungszeitpunkt wird gesondert mit BMF-Schreiben bekannt gegeben, sobald feststeht, bis wann die IT-technischen Voraussetzungen geschaffen werden können.

III. Einkommensteuergesetz

1. Dienstwagenbesteuerung

Die Kaufpreisgrenze für die 0,25%-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen wird von € 40.000,00 auf € 60.000,00 angehoben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Die Änderung gilt ab 01.01.2020.

2. Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA)

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt werden, wird als steuerlicher Investitionsanreiz eine degressive AfA mit einem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% pro Jahr eingeführt (§ 7 Abs. 2 EStG). Die hieraus resultierenden höheren Abschreibungen können bereits unterjährig bei der Festsetzung von Vorauszahlungen für 2020/2021 berücksichtigt werden.

Sofern für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen vorliegen, können diese neben der degressiven AfA in Anspruch genommen werden.

3. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrages

Die Höchstbetragsbegrenzungen beim Verlustrücktrag werden für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 von bisher € 1,0 Mio. auf € 5,0 Mio. bei Einzelveranlagung und von € 2,0 Mio. auf € 10,0 Mio. bei Zusammenveranlagung angehoben (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG).

Der erweiterte Verlustrücktrag kann bereits bei der Veranlagung 2019 geltend gemacht werden. Hierzu wurde ein neuer § 111 EStG eingefügt. Auf Antrag wird danach ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Dieser beträgt pauschal 30% des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019. Das gilt jedoch nicht, soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind.

Wird ein höherer Betrag als 30% anhand detaillierter Unterlagen (z.B. BWA) nachgewiesen, so kann auch der höhere Verlust abgezogen werden

Der pauschale Verlustrücktrag kann bereits im Vorauszahlungsverfahren für 2019 berücksichtigt werden (§ 110 EStG). Voraussetzung ist jedoch, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf € 0,00 herabgesetzt wurden. Die Steuerfestsetzung für 2019 steht

dann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Im Rahmen der Veranlagung für 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag nach 2019 überprüft.

4. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird für die Veranlagungsjahre 2020 und 2021 von € 1.908,00 um € 2.100,00 auf € 4.008 angehoben und damit mehr als verdoppelt (§ 24b Abs. 2 Satz 3 EStG). Damit soll dem erhöhten Betreuungsaufwand gerade für Alleinerziehende Rechnung getragen werden.

Der zeitlich begrenzte Erhöhungsbetrag kann auf Antrag über einen Freibetrag bei den ELStAM berücksichtigt werden (§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a EStG).

5. Steuerermäßigung bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor gem. § 35 EStG wird ab dem Veranlagungszeitraum 2020 von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuermessbetrages erhöht. Hierdurch soll den in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuerhebesätzen Rechnung getragen werden.

Durch die Anhebung des Ermäßigungsfaktors können Gewerbetreibende im Einzelfall bis zu einem Hebesatz von 420% vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden. Da die Hebesätze jedoch aktuell in der Regel höher sind, tritt eine vollständige Entlastung nach wie vor nicht ein.

6. Fristen bei der Reinvestitionsrücklage

Gewinne aus der Veräußerung von bestimmten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens können im Jahr der Veräußerung steuerfrei in eine Rücklage eingestellt werden. Die Rücklage muss innerhalb von 4 Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragen werden.

Die Reinvestitionsfrist des § 6b EStG wird vorübergehend um ein Jahr verlängert (§ 52 Abs. 14 Satz 4 bis 6 EStG). Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und erfolgswirksam aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Eine Verlängerung der Frist ist somit längstens bis zum 31.12.2021 möglich.

7. Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen

Die Fristen zur Verwendung von nach § 7g EStG gebildeten Investitionsabzugsbeträgen, die im Jahr 2020 auslaufen würden, verlängern sich um ein Jahr (§ 52 Abs. 16 EStG).

Die Investition kann somit auch noch in 2021 getätigt werden, ohne negative steu-

erliche Auswirkungen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) fürchten zu müssen.

8. Einmaliger Kinderbonus

Mit einem einmaligen Kinderbonus in Höhe von € 300 für jedes Kind, für das in 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sollen die von den Corona-bedingten Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden (§ 6 Abs. 3 BKKG und § 66 Abs. 1 EStG). Hierbei reicht es aus, wenn nur in einem einzigen Monat im Jahr 2020 Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Bonus wird in zwei Raten in Höhe von € 200 im September und € 100 im Oktober ausgezahlt. Er wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet, aber nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Hierdurch möchte man erreichen, dass insbesondere nicht so gutverdienende Familien den Bonus erhalten.

IV. Gewerbesteuerrecht

Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände ab dem Veranlagungszeitraum 2020 von € 100.000,00 auf € 200.000 erhöht § 8 Nr. 1 GewStG).

Viele kleinere Unternehmen werden voraussichtlich von dieser zusätzlichen Vergünstigung nicht profitieren, da bei ihnen

bereits heute die Hinzurechnungstatbestände selten den bisherigen Freibetrag von € 100.000,00 überschreiten.

V. Abgabenordnung

Von vielen unbemerkt wurden im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz Regelungen zur Einziehung von Taterträgen und zur Verfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung „versteckt“.

1. Einziehung von Taterträgen bei Steuerhinterziehung

§ 73 e Abs. 1 StGB schließt eine Einziehung von Taterträgen aus, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist. Durch die Regelung des § 73 e Abs. 1 StGB soll verhindert werden, dass der Täter bei Erlöschen der Forderung des Geschädigten doppelt in Anspruch genommen wird, da im Zivilrecht diese Regelung insbesondere auf Ansprüche abzielt, die nach § 362 BGB erlöschen, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger erbracht wurde. Im Steuerrecht erlöschen Ansprüche jedoch nicht nur durch Zahlung, sondern auch mit Eintritt der Verjährung (§ 47 AO), und zwar sowohl im Falle des Eintritts der Festsetzungsverjährung als auch im Falle des Eintritts der Zahlungsverjährung.

Da aufgrund des Beschlusses des BGH vom 19. Oktober 2019 bei einer Steuerhinterziehung die Einziehung somit nach der alten Rechtslage nicht möglich war, wenn die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis verjährt und damit erloschen waren, hat der Gesetzgeber nunmehr eine Änderung durch Einfügung eines § 375a in die Abgabenordnung vorgenommen, sodass künftig in Fällen der Steuerhinterziehung rechtswidrig erlangte Taterträge – trotz Erlöschen des Steueranspruchs nach § 47 AO – nach § 73 StGB eingezogen werden können.

Durch die Neuregelung wird eine Ungleichbehandlung behoben und steuerrechtliche Ansprüche werden künftig im strafrechtlichen Einziehungsverfahren genauso behandelt wie zivilrechtliche.

Dem Art. 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung wurde ein § 34 angefügt, wonach klargestellt wird, dass die Neuregelung zur strafrechtlichen Einziehung für alle am 01.07.2020 noch nicht verjährten Steueransprüche gilt. Zukünftig kann somit die Einziehung der Taterträge auch dann angeordnet werden, wenn für die Steueransprüche im Zeitpunkt der Einziehung bereits Verjährung eingetreten ist.

2. Ruhen der Verfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen

§ 78 b Abs. 4 StGB regelt, dass in den Fällen, in denen das Gesetz strafverschärfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androht und das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden ist, die Verjährung ab Eröffnung des Hauptverfahrens ruht, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Durch eine Ergänzung in § 376 Abs. 1 AO wird klargestellt, dass auch bei der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen und der dort vorgesehenen zehnjährigen Verjährungsfrist die Ruhensregelung des § 78 b Abs. 4 StGB anwendbar ist.

Damit wird der Intention des Gesetzgebers, für komplexe Verfahren vor allem im Bereich der Wirtschaftskriminalität mehr Zeit zur Verfügung zu stellen, auch im Bereich der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen Geltung verschafft.

3. Absolute Verfolgungsverjährungsfrist bei Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen

Nach § 78 c Abs. 3 Satz 2 StGB war bisher die Verfolgung der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen grundsätzlich spätestens dann verjährt, wenn das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen war. In den Fällen der besonders

schweren Steuerhinterziehung betrug die absolute Verjährungsfrist somit 20 Jahre.

Da die strafrechtliche Aufarbeitung rechtlich komplexer und grenzüberschreitender Steuergestaltungen, die darauf ausgerichtet sind, Steuern in großem Ausmaße zu hinterziehen und bei denen erst im Laufe von Ermittlungen das gesamte Ausmaß an Tatkomplexen und Beteiligten deutlich wird, sehr aufwendig und langwierig ist, wurde es als erforderlich angesehen, den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit zu geben, auch in diesen neu erkannten Fällen den Sachverhalt bis zur Anklageerhebung vollständig auszuermitteln. Damit die Strafverfolgungsbehörden in der Lage sind, genügend Zeit zur Ermittlung zu haben, wird durch Einfügung eines § 376 Abs. 3 AO die Grenze der absoluten Verjährung vom doppelten (20 Jahre) auf das Zweieinhalbfache (25 Jahre) ausgedehnt.

VI. Forschungszulagengesetz

In dem in 2019 verkündeten Forschungszulagengesetz ist bislang für ab 01.01.2020 begonnene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Forschungszulage von 25% von einer maximalen Bemessungsgrundlage von € 2 Mio. vorgesehen. Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde die maximale Bemessungsgrundlage für nach dem 30.6.2020 und vor dem 01.07.2026 entstandene förderfähige Aufwendungen auf € 4 Mio. angehoben (§ 3

Abs. 5 FZulG). Hierdurch soll erreicht werden, dass Unternehmen trotz Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit Ihrer Produkte investieren.

VII. Fazit

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz hat die Regierung ein weiteres umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket mit einer Vielzahl von schnell wirkenden Maßnahmen geschnürt, die die Kaufkraft der Verbraucher stärken, die Angebotsbedingungen der Unternehmen verbessern und zusätzliche Investitionsanreize schaffen sollen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind wir Ihnen gerne behilflich.